

Hallenordnung für die Dreiburgenhalle

§ 1 Allgemeines

Die Dreiburgenhalle soll sportlichen und kulturellen Zwecken gleichermaßen dienen.

Der Sportunterricht der Schulen und deren Veranstaltungen gehen im Regelfall jeder anderen Benutzung vor, wobei der Schulbetrieb nicht über 17.30 Uhr ausgedehnt werden sollte.

Während der Ferienzeiten (ausgenommen in den Herbstferien) wird die Halle nicht belegt. Für Sonderveranstaltungen kann eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden.

§ 2 Vergabe an Vereine/Gruppen

Die Vergabe der Halle an Vereine/Gruppen ist ausschließlich Sache des Marktes Tittling.

§ 3 Verantwortliche, Übungsleiter, Ende der Übungsstunden

Ohne den Verantwortlichen bzw. verantwortlichen Übungsleiter, der mindestens 18 Jahre alt sein muss, ist das Betreten der Halle nicht gestattet. Der Übungsleiter hat als Erster die Anlage zu betreten und sie als letzter zu verlassen, nachdem er sich vom ordnungsmäßigen Zustand der Halle überzeugt hat. Der Übungsleiter ist dafür verantwortlich, dass nach dem Verlassen alle Ausgänge (Hauptausgang und Notausgänge) ordnungsgemäß verschlossen sind.

Der Übungsbetrieb ist so einzurichten, dass die Sportanlage spätestens um 22.00 Uhr abgeschlossen werden kann.

Die Sicherheit der Geräte ist durch die Übungsleiter laufend zu beobachten und zu überprüfen. Etwaige Schäden am Gebäude oder an Einrichtungen sind sofort dem Hausmeister bzw. dem Markt Tittling zu melden.

Die Namen der Übungsleiter sind dem Markt Tittling mitzuteilen. Ein Wechsel ist ebenfalls anzuzeigen.

§ 4 Betreten der Halle, Sportkleidung

Die sportliche Nutzung der Halle ist nur mit Turnkleidung und mit Turnschuhen, deren Sohlen nicht abfärben, und die ausnahmslos in der Halle getragen werden, zulässig. Schuhe dürfen in der Halle nicht gereinigt werden.

§ 5 Benutzung der Geräte, Überlassung schuleigener Geräte an Vereine

Eingebautes und bewegliches Großgerät kann von den Sportvereinen benutzt werden. Die Benutzung von schuleigenem Kleingerät (Bälle, Keulen, Seile usw.) kann aus grundsätzlichen Erwägungen nicht gestattet werden!

Die Aufstellung vereinseigener Geräte bedarf der Genehmigung durch den Markt Tittling. Schuleigene Schränke bleiben verschlossen.

Benutzte Geräte sind wieder in die Geräteräume zu verbringen.

Die Benutzer der Sportanlage sind zur schonenden und pfleglichen Behandlung der Einrichtung und Geräte verpflichtet.

Die Verwendung von chemischen Präparaten (Spray, Harz u. ä.), die Spuren an der Einrichtung hinterlassen, sind nicht erlaubt.

§ 6 Ballspiele

Die in Sporthallen üblichen Ballspiele, insbesondere Basketball, Handball, Korbball, Volleyball, usw. sind erlaubt, wenn dadurch Gebäude und Geräte nicht beschädigt werden.

In der Sporthalle ist das Fußballspielen nur gestattet, wenn spezielle Hallenfußbälle (Soft-Bälle) verwendet werden.

§ 7 Veranstaltungen

Wettkämpfe sowie sportliche und kulturelle Veranstaltungen (auch ohne Zuschauer) dürfen nur mit besonderer Genehmigung des Marktes Tittling durchgeführt werden. Die Genehmigung kann von der Erfüllung von Auflagen abhängig gemacht werden. Sie ist mindestens 4 Wochen vor der Veranstaltung einzuholen.

§ 9 Sonstiges

Duschanlagen dürfen nur von den Trainings- bzw. Wettkampfteilnehmern benutzt werden.

Das Rauchen ist in der Halle, im Vorraum und in den Nebenräumen nicht gestattet.

§ 10 Hausrecht

Ein Vertreter des Marktes Tittling, der Hausmeister oder die Schulleitung sind berechtigt, Benützer der Halle, die dieser Ordnung zuwiderhandeln, von der Halle zu verweisen.

§ 11 Haftung der Benutzer

Die Vereine/Gruppen haften dem Markt Tittling für alle aus Anlass seiner/ihrer Benutzung entstandenen Schäden.

Die Vereine/Gruppen haften auch bei Benutzung der Sportanlage durch fremde Vereine anlässlich von Wettkämpfen und sonstigen Veranstaltungen.

Im übrigen gilt § 5 des Benutzungsvertrages

§ 12 Verstöße

Der Benutzer kann bei schwerwiegenden Verstößen gegen diese Ordnung von der weiteren Benutzung der Sportanlage und der Außenanlage mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Sporthallenordnung tritt am 01.01.2001 in Kraft. Alle Schulleitungen, Hausmeister und Benutzer erhalten eine Ausfertigung dieser Ordnung.

Tittling, 16.01.2001

MARKT TITTLING



Zaugar

Z a u h a r

1. Bürgermeister